

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.24/006/2025

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
	Einwohner- und Meldeamt

Sachbearbeiter/in: Stefan Öllinger

Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerantrags "Klinik Schwabach für Bürgerinnen und Bürger erhalten"

Anlagen: Bürgerantrag

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	21.10.2025	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	24.10.2025	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Bürgerantrag zum Erwerb und Betrieb des Schwabacher Krankenhauses durch die Stadt Schwabach ist zulässig.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

I. Sachverhalt

Am Freitag, 26.09.2025 wurde der Bürgerantrag zum Erwerb und Betrieb des Schwabacher Krankenhauses durch die Stadt Schwabach bei der Stadtverwaltung eingereicht.

Grundlage für das Stellen eines Bürgerantrags ist der Art. 18 b der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO). Dieser sagt aus, dass Gemeindegewerinnen und Gemeindegewer beantragen können, dass das zuständige Gemeindeorgan eine gemeindliche Angelegenheit behandelt (Bürgerantrag). Der Bürgerantrag muss bei der Stadt eingereicht werden, eine Begründung enthalten und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Der Bürgerantrag muss von mindestens 1 v.H. der Gemeindegewerinnen und Gemeindegewer unterschrieben sein.

Die beigefügten Unterschriften wurden im Einwohner- und Meldeamt auf Gültigkeit geprüft und gezählt. Insgesamt wird der Bürgerantrag mit 1167 gültigen Unterschriften von Schwabacher Gemeindegewerinnen und Gemeindegewern unterstützt. Unterschriftsberechtigt sind alle Schwabacher Gemeindegewer, also alle Gemeindegewer, die für die Kommunalwahl in Schwabach wahlberechtigt sind (Unionsbürger, vollendetes 18. Lebensjahr, seit zwei Monaten Lebensmittelpunkt in Schwabach, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen vgl. Art. 18b Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 15 GO, Art. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz-GLKrWG).

Erforderlich ist die Unterschrift von 1% der Gemeindegewer. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die bei der letzten Kommunalwahl zugrunde gelegt wurde. Zum relevanten Stichtag, dem 30.06.2019, betrug die vom Bayerischen Landesamt für Statistik veröffentlichte offizielle Einwohnerzahl 40.984 Einwohner. Es sind folglich 410 Unterschriften notwendig (Art. 18b Abs. 3 Satz 1, Art. 119 Satz 1 GO, Art. 55 GLKrWG). Diese Zahl wurde erreicht.

Der Bürgerantrag ist formell rechtmäßig. Es handelt sich um einen Antrag mit ausreichender Begründung, das Unterschriftenquorum ist erfüllt (s. o.), es sind drei vertretungsberechtigte Personen benannt und es gab innerhalb des letzten Jahres keinen Bürgerantrag zum selben Thema.

Der Bürgerantrag ist ebenfalls materiell rechtmäßig und somit zulässig. Er hat mit dem Erwerb und Betrieb des Krankenhauses ein zulässiges Thema (gemeindliche Angelegenheit) zum Gegenstand.

Die Formulierung („Sie sind dafür, dass...“) ist unproblematisch, da der Inhalt des Antrags ausreichend konkret und inhaltlich bestimmt ist (Müller, GO Bayern, Art. 18a, Rn. 19). Diese Voraussetzung ist beim vorliegenden Antrag bzgl. des Erwerbs und Betriebs des Klinikums Schwabach durch die Stadt Schwabach gegeben, da Inhalt von Bürgerentscheiden und Bürgeranträgen auch Grundsatzentscheidungen sein können, die noch durch nachfolgende Detailregelungen des Stadtrates ausgefüllt werden müssen.

Nachdem die Voraussetzungen des Art. 18b Abs. 1 bis 3 GO erfüllt sind, ist der Antrag gem. Art. 18b Abs. 4 GO für Zulässig zu erklären. Diese Entscheidung ist durch den Stadtrat innerhalb eines Monats nach Einreichung zu treffen, das heißt bis zum 26.10.2025.

Ist die Zulässigkeit des Bürgerantrags festgestellt, hat ihn das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von drei Monaten zu behandeln (Art. 18 Abs. 5 GO).

II. Kosten

Durch den Beschluss entstehen keine Kosten.

III. Klimaschutz

Es bestehen keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.